

Vertragsunterlagen zur Rechtsschutzversicherung

Inhaltsverzeichnis	Seite
Kundeninformation nach § 7 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	3
Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2010), Stand 01.10.2010	5
<input type="checkbox"/> Spezialklauseln	23
Sonderbedingungen	
<input type="checkbox"/> Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR)	27
<input type="checkbox"/> Sonderbedingungen für den Cross Compliance-Rechtsschutz (CCR)	29
Allgemeine Tarifbestimmungen	31

Kundeninformation zu Ihrer Rechtsschutzversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

zum Abschluss Ihrer Rechtsschutzversicherung geben wir Ihnen folgende Erläuterungen:

1. Versicherer

Ihr Versicherer ist die Concordia Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft

Besuchsanschrift:	Concordia Rechtsschutz-Versicherungs-AG Karl-Wiechert-Allee 55 30625 Hannover
Postanschrift:	30621 Hannover
Telefon:	0511/ 5701-0
Telefax:	0511/ 5701-3000
Mail:	rechtsschutz@concordia.de
Aufsichtsratsvorsitzender:	Volker Stegmann
Vorstand:	Dr. Heiner Feldhaus, Vorsitzender Wolfgang Glaubitz, Johannes Grale, Henning Mettler, Hans-Jürgen Schrader, Lothar See
Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Sitz der Gesellschaft:	Hannover
Handelsregister:	Amtsgericht Hannover HRB 0556
USt.-Id.-Nr.:	DE 115658106

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Concordia Rechtsschutz-Versicherungs-AG ist der Betrieb der Rechtsschutzversicherung.

3. Zuständige Aufsichtsbehörde

Postanschrift: Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

4. Wesentliche Merkmale der Versicherung (Vertragsbestimmungen)

Die wesentlichen Merkmale Ihres Versicherungsvertrages entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag, den vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2010) mit den jeweils vereinbarten Klauseln und Sonderbedingungen sowie den Tarifbestimmungen.

Für Ihren Rechtsschutzversicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

5. Beitrag und Zahlungsweise

Den Beitrag, den Sie für den Versicherungsschutz zu entrichten haben, finden Sie im Antrag. Dieser gilt für die vereinbarte Zahlungsweise und enthält die gesetzliche Versicherungssteuer. Einzelheiten zur Zahlungsweise entnehmen Sie bitte dem Antrag oder dem Versicherungsschein.

Auf die Möglichkeit einer Beitragsanpassung gemäß § 10 ARB während der Vertragslaufzeit wird hingewiesen.

Erfüllungsort für Beitragszahlungen ist der Sitz der Hauptverwaltung der Concordia Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft.

6. Befristung und Gültigkeitsdauer

Unser Vorschlag ist bis zur Einführung eines neuen Tarifs bzw. Änderung der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung gültig, soweit auf dem Vorschlag nichts anderes vermerkt ist.

7. Vertragsabschluss, Vertragsbeginn und Widerrufsrecht

Der Vertragsabschluss kommt dadurch zustande, dass wir Ihnen die Annahme Ihres gestellten Rechtsschutzantrages in Form einer schriftlichen Annahmeerklärung oder durch Übersendung des Versicherungsscheines bestätigen.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Antrag genannten Zeitpunkt - frühestens jedoch bei Eingang des Antrages bei der Concordia Rechtsschutz-Versicherungs-AG -, sofern Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen. Der erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig und ist dann unverzüglich zu zahlen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Concordia Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich entsprechend der von Ihnen gewählten Zahlungsweise um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags, 1/180 des Halbjahresbeitrags, 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags pro Tag; der von Ihnen zu zahlende Beitrag und die Zahlungsweise sind in dem Versicherungsantrag unter „Vertragslaufzeit“ oder unter „Gesamtbeitrag“ ausgewiesen. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Kommt der Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB (z. B. durch Antragstellung über das Internet) zustande, gilt für Sie nicht die vorstehende, sondern die nachfolgende Widerrufsbelehrung:

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Concordia Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover; oder per Mail an: rechtsschutz@concordia.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich entsprechend der von Ihnen gewählten Zahlungsweise um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags, 1/180 des Halbjahresbeitrags, 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags pro Tag; der von Ihnen zu zahlende Beitrag und die Zahlungsweise sind in dem Versicherungsantrag unter „Vertragslaufzeit“ oder unter „Gesamtbeitrag“ ausgewiesen. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

8. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

Ihr Vertrag gilt für die im Versicherungsantrag vereinbarte Vertragsdauer. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Vertragsablauf dem Vertragspartner eine schriftliche Kündigung zugegangen ist. Haben Sie Ihren Vertrag von vornherein mit einer Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen, können Sie ihn zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist kündigen.

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, Ihren Rechtsschutzvertrag

- nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Rahmen von § 13 ARB
- nach einer Beitragserhöhung auf Grundlage von § 10 ARB zu kündigen. Die genauen Kündigungsfristen hierzu entnehmen Sie bitte den genannten Bestimmungen.

9. Rechtsgrundlagen vor Abschluss des Vertrages

Der Aufnahme von Vertragsbeziehungen zu Ihnen als Versicherungsnehmer legen wir deutsches Recht zugrunde.

10. Gerichtsstand und Anzuwendendes Recht

1. Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

3. Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Sind der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

11. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch. Dies gilt sowohl für den Abschluss als auch während der Laufzeit des Vertrages.

12. Beschwerden

Unser wichtigstes Anliegen ist es, Ihnen als Kunde einen hervorragenden Service zu bieten. Aber auch wir sind nicht fehlerfrei und wollen diesen Service ständig weiter verbessern. Wenn Sie der Meinung sind, dass wir etwas falsch gemacht haben, rufen Sie uns oder Ihren zuständigen Ansprechpartner vor Ort an und schildern Ihr Anliegen oder Sie bitten um unseren Rückruf. Wir werden uns dann schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Darüber hinaus ist unser Unternehmen Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Den Ombudsmann erreichen Sie wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.,
Postfach 080632, 10006 Berlin,
oder
Leipziger Str. 121, 10117 Berlin,
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de;
Telefon: 0800 3696000; Telefax: 0800 3699000
(jeweils 0,20 € je Anruf aus dem Festnetz;
Anrufe aus Mobilfunknetzen max. 0,42 € pro Minute
bei Abrechnung im 60-Sekunden-Takt).

Bei Beschwerden können Sie sich aber auch an die unter Ziffer 3. genannte Aufsichtsbehörde wenden. Hiervon unberührt bleibt für Sie selbstverständlich die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Abschließend noch ein **wichtiger Hinweis:**

Diese Kundeninformation soll Ihnen einen Überblick geben. Sie ist nicht abschließend. Weitere wichtige Informationen entnehmen Sie bitte den beiliegenden Unterlagen.

Wir freuen uns, wenn Sie sich für eine Rechtsschutzversicherung bei unserer Gesellschaft entscheiden und danken Ihnen schon jetzt für das Vertrauen, das Sie in uns setzen!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
Concordia Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2010), Stand 01.10.2010

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Was ist Inhalt der Versicherung?	
Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?	§ 1 7
Welche Leistungsarten sind versicherbar?	§ 2 7
Welche Rechtsangelegenheiten sind ausgeschlossen?	§ 3 8
Was ist das Stichentscheidverfahren?	§ 3 a 9
Wann entsteht der Anspruch auf Rechtsschutz?	§ 4 9
Was ist bei einem Versichererwechsel zu beachten?	§ 4 a 9
Welche Kosten trägt der Rechtsschutzversicherer (Leistungsumfang)?	§ 5 10
Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?	§ 6 11
2. Wie regelt sich das Versicherungsverhältnis?	
Wann beginnt der Versicherungsschutz?	§ 7 11
Wie lange läuft und wann endet der Vertrag?	§ 8 11
Was ist im Zusammenhang mit der Beitragszahlung zu beachten?	§ 9 11
Unter welchen Voraussetzungen kann bei sich verändernden Leistungsaufwendungen eine Beitragsanpassung durchgeführt werden?	§ 10 12
Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen und sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Beitrag aus?	§ 11 12
Was passiert bei einem Wegfall des versicherten Risikos?	§ 12 12
Kann der Vertrag nach einem Rechtsschutzfall gekündigt werden?	§ 13 12
Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?	§ 14 13
Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?	§ 15 13
Wie sind Anzeigen, Willenserklärungen und Anschriftenänderungen abzugeben?	§ 16 13
3. Was ist bei einem Rechtsschutzfall zu beachten?	
Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt des Rechtsschutzfalles?	§ 17 13
Welches Gericht ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig, und welches Recht ist anzuwenden?	§ 20 14
4. Welche Formen des Versicherungsschutzes gibt es?	
Verkehrs-Rechtsschutz	§ 21 14
Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge von Nichtselbstständigen	§ 21 a 15
Fahrer-Rechtsschutz	§ 22 15
Privat-Rechtsschutz für Selbstständige	§ 23 16
Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine	§ 24 16
Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige	§ 25 17
Privat-Rechtsschutz für Senioren	§ 25 a 17
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige	§ 26 17
Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz für Senioren	§ 26 a 18
Sorglos-Rechtsschutz für Nichtselbstständige	§ 26 b 18
Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz	§ 27 19
Sorglos-Rechtsschutz für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	§ 27 a 20
Pauschaler Rechtsschutz für Selbstständige und Firmen (Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige)	§ 28 21
Sorglos-Rechtsschutz für Selbstständige und Firmen	§ 28 a 22
Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken	§ 29 23
5. Spezialklauseln	23

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2010)

1. Inhalt der Versicherung

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer sorgt nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers, soweit sie notwendig ist und trägt die dem Versicherungsnehmer hierbei entstehenden Kosten (Rechtsschutz).

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen ist notwendig, wenn sie hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 3 a).

Eine Wahrnehmung rechtlicher Interessen liegt nicht vor, soweit das Schwergewicht der Interessenwahrnehmung im wirtschaftlichen und nicht im rechtlichen Bereich liegt.

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen des § 21 bis § 29 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz
für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen. Den Schadenersatzansprüchen gleichgestellt sind öffentlich rechtliche Entschädigungsansprüche bei enteignungs-gleichen oder aufopferungsgleichen Eingriffen sowie Aufopferungsansprüche und Folgenbeseitigungsansprüche;
- b) Arbeits-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;
- c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
- d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privat-rechtlichen Schuldverhältnissen, die auf einem Rechts-geschäft beruhen, und dinglichen Rechten, soweit der Ver-sicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) enthalten ist;
- e) Steuer-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;
- f) Sozial-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten;
- g) Verwaltungs-Rechtsschutz
 - aa) in Verkehrssachen für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsge-richten;
 - bb) außerhalb des Verkehrsbereiches für die Wahr-nehmung rechtlicher Interessen im privaten Bereich und als Arbeitnehmer vor Verwaltungsgerichten der Bundesrepublik Deutschland;
 - cc) außerhalb des Verkehrsbereiches für die Wahr-nehmung rechtlicher Interessen Selbstständiger in Widerspruchsverfahren und vor Verwaltungsgerichten in den Bereichen Gewerberecht, Handwerksrecht und Zulassungsrecht freier Berufe;
- h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechts-verfahren;
- i) Straf-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen des Vorwurfes
 - aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechts-kräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;
 - bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vor-sätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig fest-gestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat. Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz; ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich be-gangen werden kann (z.B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafver-fahrens an;
- j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungs-widrigkeit;
- k) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartner-schafts- und Erbrecht
für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen (§ 34 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz);
- l) Rechtsschutz für Opfer von Gewalttatsachen
 - aa) für den Anschluss einer versicherten Person im Strafverfahren an eine vor einem deutschen Gericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger, wenn die versicherte Person durch eine rechtswidrige Tat nach den
 - aaa) §§ 174, 174 a, 174 b, 174 c, 176, 176 a, 176 b, 177, 178, 179, 180, 180 b, 181, 182 Straf-gesetzbuch (StGB) – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – verletzt ist;

- bbb) §§ 221, 223, 224, 225, 226, 229, 340 StGB – Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit – verletzt ist. Ist die versicherte Person durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 223, 224, 229 und 340 StGB verletzt, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen aus besonderen Gründen, namentlich wegen der schweren Folgen der Tat (z. B. einer schwerwiegenden Gesundheitsschädigung) geboten erscheint;
 - ccc) §§ 234, 234 a, 235, 239 Absatz 3 und 4, 239 a, 239 b StGB – Straftaten gegen die persönliche Freiheit – verletzt ist;
 - ddd) §§ 211 (Mord) oder 212 (Totschlag) betroffen ist.
 - bb) für die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand für die versicherte Person, wenn diese durch eine rechtswidrige Tat nach Ziffer aa) verletzt ist.
 - cc) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der versicherten Person in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleiches.
 - dd) für die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) abweichend von §§ 23 Absatz 3 e), 25 Absatz 3 e), 26 Absatz 3 e), 26 a Absatz 2 e), 26 b) Absatz 2 f), 27 Absatz 3 f), 27 a Absatz 2 f), 28 Absatz 3 f) und 28 a Absatz 3 f), wenn die nebenklageberechtigte versicherte Person durch eine Straftat nach Absatz 1 verletzt ist und dauerhafte Körperschäden erlitten hat.
 - ee) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der versicherten Person nach dem Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz; GewSchG).
- Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von Motorfahrzeugen sowie Anhängern.
- m) Daten-Rechtsschutz
 - aa) für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem BDSG auf Auskunft, Berichterstattung, Sperrung und Löschung;
 - bb) für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 43, 44 BDSG. Wird dem Versicherungsnehmer vorgeworfen, eine Straftat gemäß § 44 BDSG begangen zu haben, besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer wegen dieser Straftat rechtskräftig verurteilt wird. In diesem Fall ist er verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten;
 - n) Telefonische Rechtsberatung
 - aa) für eine telefonische Beratung während der Vertragsdauer durch einen vom Versicherer ausgewählten Rechtsanwalt in versicherten Rechtsangelegenheiten. Eine im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung gemäß § 5 Absatz 3 c) kommt nicht zur Anwendung;
 - bb) für eine telefonische Beratung während der Vertragsdauer durch einen vom Versicherer ausgewählten Rechtsanwalt in allen Rechtsangelegenheiten. Eine im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung gemäß § 5 Abs. 3 c) kommt nicht zur Anwendung.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- (1) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
 - c) Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;
 - d) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes oder vom Versicherungsnehmer oder mitversicherten

- Personen nicht selbst zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes oder Gebäudeteiles;
- bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt;
- cc) der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt;
- dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben.
- (2) a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
 - b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
 - c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
 - d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
 - e) aus dem Kartellrecht und bei der Geltendmachung oder Abwehr von Unterlassungsansprüchen aus dem Bereich des Wettbewerbsrechtes;
 - f) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - aa) Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;
 - bb) dem Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung von Wertpapieren (z.B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile), Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen (z.B. an Kapitalanlagemodellen, stille Gesellschaften, Genossenschaften);
 - cc) der Finanzierung eines der unter aa) und bb) genannten Geschäfte;
 - dd) mit der eigenen Vermögensverwaltung unter Aufnahme von Fremdmitteln;
 - g) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts, soweit nicht Beratungs-Rechtsschutz gem. § 2 k) besteht;
 - h) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
 - i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter eines nicht im Versicherungsschein bezeichneten oder eines gewerblich oder zu Vereinszwecken genutzten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
- (3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
- c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
- d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- e) in Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes, wenn das Verfahren mit einer Entscheidung nach § 25 a StVG endet und der Führer des Kraftfahrzeuges nicht feststeht. Das Rechtsbehelfsverfahren nach § 25 a Absatz 3 StVG ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;

- f) aus dem Bereich der im Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und XII (Sozialhilfe) geregelten Angelegenheiten sowie des Asyl- und des Ausländerrechtes;
- g) im ursächlichen Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen;
- (4) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
- b) sonstiger Lebenspartner (nicht ehelicher bzw. nicht eingetragener Lebenspartner) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
- c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
- d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten bzw. Steuern oder Abgaben anderer Personen;
- (5) soweit in den Fällen des § 2 a) bis h) sowie n) ein ursächlicher Zusammenhang mit einem vom Versicherungsnehmer vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführten Rechtsschutzfall besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.

§ 3 a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit (Stichentscheid)

- (1) Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach
 - a) in einem der Fälle des § 2 a) bis g) sowie m) aa) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat
 oder
 - b) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

- (2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht bzw. hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- (3) Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 4 Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles
 - a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt;
 - b) im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k) von dem

Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;

- c) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Die Voraussetzungen nach a) bis c) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 2 b) bis g) sowie m) aa) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit), soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer oder Fahrer von Fahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft bzw. in einer der in den §§ 21 Absatz 7, 21 a Absatz 5 versicherten Eigenschaften handelt.

- (2) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

- (3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn

- a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes oder vor Ablauf der Wartezeit nach Absatz 1 vorgenommen wurde, den Verstoß nach Absatz 1 c) ausgelöst hat;
- b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

- (4) Im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

§ 4 a Versichererwechsel

- (1) Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, besteht in Abweichung von § 4 Absatz 3 und Absatz 4 Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
 - a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß gem. § 4 Absatz 1 c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 - b) der Rechtsschutzfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers gegenüber dem Versicherer geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 - c) im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zu Grunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Laufzeit eines Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gem. § 4 Absatz 1 c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.
- (2) Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalles bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages des Versicherers.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt
- a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Der Versicherer trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je Rechtsschutzfall eine Vergütung bis zu 250,- Euro, im Falle der Erstberatung bis 190,- Euro (jeweils zzgl. Mehrwertsteuer). Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis g) sowie m) aa) in der I. Instanz zusätzlich die Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
 - b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. § 5 Absatz 1 a) Satz 2 gilt entsprechend. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer in der I. Instanz zusätzlich die Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt.
Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen Ausland eingetreten und eine zunächst betriebene Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben, so dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt der Versicherer zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland für dessen gesamte Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Gebühren bis zur Höhe von 500,- Euro;
 - c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - d) die Gebühren eines Schieds-, Mediations- oder sonstigen Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
 - e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
 - f) die übliche Vergütung
 - aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
 - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
 - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;
 - bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen

- wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers;
- g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei durch das Gericht angeordnet und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
 - h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.
- (2) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
- b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- (3) Der Versicherer trägt nicht
- a) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
 - b) Kosten, die bei einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, die nicht dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - c) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall nach § 2 ARB; ergeben sich aus einem Ereignis mehrere Rechtsschutzfälle, so ist der vereinbarte Betrag nur einmal zu zahlen;
 - d) Kosten der Zwangsvollstreckung für mehr als drei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen je Vollstreckungstitel;
 - e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
 - f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250,- Euro;
 - g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass er den Dritten vergeblich schriftlich zur Zahlung aufgefordert hat;
 - h) Kosten im Rahmen einer einverständlichen Regelung für Forderungen, die selbst nicht streitig waren oder Kosten, die auf den nicht versicherten Teil von Rechtsschutzfällen entfallen.
- (4) Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5) Der Versicherer sorgt für
- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) für Notare;
 - b) im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
 - c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira oder auf den Azoren erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
- (2) Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Absatz 1 trägt der Versicherer bei Rechtsschutzfällen,
 - a) die dort während eines längstens sechs Wochen dauernden, privat oder beruflich bedingten Aufenthaltes eintreten,
 - b) die dort während eines Au-Pair-Aufenthaltes, während eines Schüleraustausches oder während eines Studienaufenthaltes der in den §§ 23, 25, 25 a, 26, 26 a, 26 b, 27, 27 a, 28 und 28 a mitversicherten Kinder eintreten,
 - c) die im Zusammenhang mit privaten Verträgen stehen, die über das Internet abgeschlossen werden, sofern der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) vereinbart ist,

die Kosten nach § 5 Absatz 1 bis zu einem im Versicherungsschein genannten Höchstbetrag. Es besteht kein Rechtsschutz für die Interessenwahrnehmung im unmittelbaren Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit oder mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen. Der Versicherer trägt die Kosten, soweit sie bei der Beauftragung eines Rechtsanwaltes nach deutschem Gebührenrecht unter Ansatz der in Deutschland üblichen Gegenstands- und Streitwerte angefallen wären.

2. Versicherungsverhältnis

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 Absatz 2 a) zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 8 Dauer und Ende des Vertrages

- (1) Vertragsdauer
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- (2) Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.
- (3) Vertragsbeendigung
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

§ 8a Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

§ 9 Beitrag

- A. Beitrag und Versicherungsteuer
- (1) Beitragszahlung

Die Beiträge können je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen

ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

- (2) Versicherungsteuer
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ erster Beitrag

- (1) Fälligkeit der Zahlung
Der erste Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig.
- (2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- (3) Rücktritt
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

- (1) Fälligkeit der Zahlung
Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- (2) Verzug
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- (3) Zahlungsaufforderung
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Absätzen 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- (4) Kein Versicherungsschutz
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz darauf hingewiesen wurde.
- (5) Kündigung
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Rechtsschutzfälle, die zwischen dem in Absatz 4 genannten Zeitpunkt (Ablauf der Zahlungsfrist) und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

- (1) Rechtzeitige Zahlung
Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

(2) Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 10 Beitragsanpassung

Der Versicherer ändert den Beitrag ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres nach Maßgabe der Ermittlungen des unabhängigen Treuhänders der Rechtsschutzversicherer. Der Treuhänder ermittelt zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Prozentsatz sich das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen der zum Betrieb der Rechtsschutzversicherung zugelassenen Versicherer im vergangenen Kalenderjahr im Verhältnis zum vorangegangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Bei Erhöhung des Beitrages darf dieser den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge geltenden Beitrag nicht übersteigen.

Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 11 Änderung der für die Beitragsbemessung wesentlichen Umstände

(1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen. Der Versicherer kann seine Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.

(2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

(3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, wenn die Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers vorsätzlich oder grob fahrlässig war. Das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen

Angaben vorsätzlich und tritt der Rechtsschutzfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben dem Versicherer hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn, dem Versicherer war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Rechtsschutzfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die erhöhte Gefahr weder für den Eintritt des Rechtsschutzfalls noch den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war.

(4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 12 Wegfall des versicherten Interesses

(1) Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.

(2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstandes der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächste fällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab Todestag verlangen.

(3) Wechselt der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein bezeichnete, selbst genutzte Wohnung oder das selbst genutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

(4) Wechselt der Versicherungsnehmer ein Objekt, das er für seine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzt, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung, wenn das neue Objekt nach dem Tarif des Versicherers weder nach Größe noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt.

§ 13 Kündigung nach Rechtsschutzfall

(1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.

(2) Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.

(3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 in Schriftform zugegangen sein.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 14 Gesetzliche Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 29 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
- (2) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher/eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- (1) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

3. Rechtsschutzfall

§ 17 Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalles

- (1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hat er
 - a) dem Versicherer den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - b) den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
 - c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - aa) Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - bb) für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z.B. (Aufzählung nicht abschließend)
 - nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z.B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,

- vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
- vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
- in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag zu erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

- (2) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- (3) Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragten Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Absatz 1 a) und b) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,
 - a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
 - b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
- (4) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- (5) Der Versicherungsnehmer hat
 - a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.
- (6) Wird eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Rechtsschutzfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (7) Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.

- (8) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.
- (9) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 18 (entfällt, Neuregelung in § 3 a)

§ 19 (entfällt)

§ 20 Zuständiges Gericht, anzuwendendes Recht

(1) Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

(3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Sind der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

(4) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.
- (2) Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge gemäß Absatz 1 beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Kraftträder, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz für ein oder mehrere im

Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger besteht, auch wenn diese nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind (Fahrzeug-Rechtsschutz).

(4) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g aa),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
- Telefonische Rechtsberatung (§ 2 n aa).

(5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Absatz 4 b) kann vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden.

(6) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht in den Fällen der Absätze 1 und 2 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.

(7) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für den Versicherungsnehmer auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in seiner Eigenschaft als

- Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihm gehört noch auf ihn zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
- Fahrgast,
- Fußgänger und
- Radfahrer.

(8) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(9) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht mehr auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechtes auf Herabsetzung des Beitrages gemäß § 11 Absatz 2 die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.

(10) Wird ein nach Absatz 3 versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahrzeug). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrzeuges zugrunde liegt.

Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges ist dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten

anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu bezeichnen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hat. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

Wird das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeuges erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahrzeuges ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeuges innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt.

§ 21 a Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge von Nicht-selbstständigen

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und seinen ehelichen/eingetragenen oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebenden sonstigen Lebenspartner (im Sinne des § 3 Absatz 4 b), soweit dieser am selben Wohnsitz amtlich gemeldet ist, in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder als Mieter jedes von ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers. Voraussetzung hierfür ist, dass die oben genannten Personen keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000,- € (bezogen auf das letzte Kalenderjahr) ausüben. Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten. Als selbstständige Tätigkeit gilt dabei jede Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird. Dies gilt auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb oder nicht berufsmäßig betrieben wird und nach §§ 24, 28 oder 28 a nicht versicherbar ist.

(2) Mitversichert sind

- a) die minderjährigen Kinder,
- b) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 4 b) lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
- c) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf eine der in den Absätzen 1, 2 a) und b) genannten Personen zugelassenen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesen Personen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- b) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
- c) Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
- d) Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
- e) Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),
- f) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),

- g) Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
- h) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
- i) Telefonische Rechtsberatung (§ 2 n) aa).

- (4) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den in den Absätzen 1, 2 a) und b) genannten Personenkreis zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.

- (5) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für den in den Absätzen 1, 2 a) und b) genannten Personenkreis auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in seiner Eigenschaft als

- a) Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihm gehört noch auf ihn zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
- b) Fahrgast,
- c) Fußgänger und
- d) Radfahrer.

- (6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechnigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

- (7) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner, die minderjährigen Kinder oder die mitversicherten volljährigen Kinder zugelassen oder nicht mehr auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.

- (8) Haben der Versicherungsnehmer und / oder sein nach Absatz 1 mitversicherter Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000,- Euro aufgenommen oder übersteigt der aus einer der vorgenannten Tätigkeiten im letzten Kalenderjahr erzielte Gesamtumsatz den Betrag von 10.000,- Euro, wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 21 Absätze 1, 4, 6, 7, 8 und 9 für die auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge um. Der Versicherungsnehmer kann jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung die Beendigung des Versicherungsschutzes verlangen. Verlangt er dies später als zwei Monate nach dem Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen, endet der Versicherungsschutz erst mit Eingang der entsprechenden Erklärung des Versicherungsnehmers.

§ 22 Fahrer-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannte Person bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers (Fahrzeug), das weder ihr gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist. Der Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer.
- (2) Unternehmen können den Versicherungsschutz nach Absatz 1 für alle Kraftfahrer in Ausübung ihrer beruflichen

Tätigkeit für das Unternehmen vereinbaren. Diese Vereinbarung können auch Betriebe des Kraftfahrzeug-handels und -handwerks, Fahrschulen und Tankstellen für alle Betriebsangehörigen treffen.

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
 - Telefonische Rechtsberatung (§ 2 n) aa).
- (4) Wird in den Fällen des Absatzes 1 ein Motorfahrzeug zu Lande auf die im Versicherungsschein genannte Person zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, wandelt sich der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 21 Absätze 3, 4, 7, 8 und 10 um. (Fahrzeug-Rechtsschutz). Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Motorfahrzeuges zu Lande ist eingeschlossen.
- (5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur, wenn der Fahrer von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatte. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Fahrers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Fahrer nach, dass seine Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
- (6) Hat in den Fällen des Absatzes 1 die im Versicherungsschein genannte Person länger als sechs Monate keine Fahrerlaubnis mehr, endet der Versicherungsvertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer das Fehlen der Fahrerlaubnis spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist an, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der Sechsmonatsfrist. Geht die Anzeige später beim Versicherer ein, endet der Versicherungsvertrag mit Eingang der Anzeige.

§ 23 Privat-Rechtsschutz für Selbstständige

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und seinen ehelichen/eingetragenen oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebenden sonstigen Lebenspartner (im Sinne des § 3 Absatz 4 b), soweit dieser am selben Wohnsitz amtlich gemeldet ist, wenn einer oder beide eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit ausüben,
- für den privaten Bereich,
 - für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nicht-selbstständigen Tätigkeit.
- Als selbstständige Tätigkeit gilt dabei jede Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird. Dies gilt auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb oder nicht berufsmäßig betrieben wird und nach §§ 24, 28 oder 28 a nicht versicherbar ist.
- (2) Mitversichert sind
- die minderjährigen Kinder,
 - die unverheirateten, nicht in der eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 4 b) lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b), auch als Arbeitgeber von hauswirtschaftlich und pflegedienstlich tätigen Beschäftigten,
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d), auch bei Rechtsauseinandersetzungen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen Selbstständiger,
 - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) bb),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
 - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
 - Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l),
 - Telefonische Rechtsberatung (§ 2 n) aa).
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers;
 - als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- (5) Sind der Versicherungsnehmer und/ oder der mitversicherte Lebenspartner nicht mehr gewerblich, freiberuflich oder selbstständig tätig oder wird von diesen keine der vorgenannten Tätigkeiten mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000,- Euro (bezogen auf das letzte Kalenderjahr) ausgeübt, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 25 um.
- (6) Der Arbeits-Rechtsschutz (Absatz 3 b) kann vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden, wobei die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der betrieblichen oder beruflichen Altersversorgung, in Beihilfesachen sowie aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (§ 8 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IV) weiterhin versichert ist.

§ 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine

- (1) Versicherungsschutz besteht
- für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers. Mitversichert sind in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer
 - die von ihm beschäftigten Personen;
 - weitere Inhaber/Gesellschafter sowie bei juristischen Personen (einschließlich OHG und KG) deren gesetzlichen Vertreter.
 - für Vereine sowie deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
 - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) bb),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
 - Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l)
 - Daten-Rechtsschutz (§ 2 m),
 - Telefonische Rechtsberatung (§ 2 n) aa).
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- a) als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers. Hiervon ausgenommen sind nicht zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen;
 - b) als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- (4) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen/eingetragenen oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebenden sonstigen Lebenspartners (im Sinne des § 3 Absatz 4 b), soweit dieser am selben Wohnsitz amtlich gemeldet ist, wenn diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000,- Euro (bezogen auf das letzte Kalenderjahr) ausüben. Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten. Als selbstständige Tätigkeit gilt dabei jede Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird. Dies gilt auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb oder nicht berufsmäßig betrieben wird und nach §§ 24, 28 oder 28 a nicht versicherbar ist.
- (2) Mitversichert sind die
- a) minderjährigen Kinder,
 - b) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 4 b) lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- a) Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - b) Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b), auch als Arbeitgeber von hauswirtschaftlich und pflegedienstlich tätigen Beschäftigten,
 - c) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
 - d) Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
 - e) Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - f) Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb),
 - g) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - h) Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) bb),
 - i) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
 - j) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
 - k) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l),
 - l) Telefonische Rechtsberatung (§ 2 n) aa).
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- a) als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers,
 - b) als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- (5) Haben der Versicherungsnehmer und / oder der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000,- Euro im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt deren aus einer solchen Tätigkeit im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz

den Betrag von 10.000,- Euro, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 23 um.

- (6) Der Arbeits-Rechtsschutz (Absatz 3 b) kann vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden, wobei für Rentner und Pensionäre die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der betrieblichen oder beruflichen Altersversorgung, in Beihilfesachen sowie aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (§ 8 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IV) weiterhin versichert ist.

§ 25 a Privat-Rechtsschutz für Senioren

- (1) Versicherungsschutz besteht im gleichen Umfang wie bei § 25 Absatz 1, 2, 4 und 5.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst
- a) Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - b) Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der betrieblichen oder beruflichen Altersversorgung, in Beihilfesachen sowie aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (§ 8 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IV)
 - c) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
 - d) Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
 - e) Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - f) Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb),
 - g) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - h) Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) bb),
 - i) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
 - j) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
 - k) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l),
 - l) Telefonische Rechtsberatung (§ 2 n) aa).

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen/ eingetragenen oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebenden sonstigen Lebenspartners (im Sinne des § 3 Absatz 4 b), soweit dieser am selben Wohnsitz amtlich gemeldet ist, wenn diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000,- Euro (bezogen auf das letzte Kalenderjahr) ausüben. Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten. Als selbstständige Tätigkeit gilt dabei jede Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird. Dies gilt auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb oder nicht berufsmäßig betrieben wird und nach §§ 24, 28 oder 28 a nicht versicherbar ist.
- (2) Mitversichert sind
- a) die minderjährigen Kinder,
 - b) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 4 b) lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
 - c) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf eine der in den Absätzen 1, 2 a) und b) genannten Personen zugelassenen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesen Personen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges sowie Anhängers.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- a) Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - b) Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b), auch als Arbeitgeber von hauswirtschaftlich und pflegedienstlich tätigen Beschäftigten,

- c) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
- d) Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
- e) Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
- f) Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),
- g) Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb),
- h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
- i) Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
- j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
- k) Beratungs- Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
- l) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l),
- m) Telefonische Rechtsberatung (§ 2 n) aa).

(4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

(5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(6) Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000,- Euro im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt deren aus einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeit im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 10.000,- Euro, wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 21 Absätze 1 und 4 bis 9 – für die auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge – und § 23 um. Der Versicherungsnehmer kann jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung die Beendigung des Versicherungsschutzes nach § 21 verlangen. Verlangt er diese später als zwei Monate nach Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen, endet der Versicherungsschutz nach § 21 erst mit Eingang der entsprechenden Erklärung des Versicherungsnehmers.

(7) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner, die minderjährigen Kinder oder die mitversicherten volljährigen Kinder zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 25 umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer, dessen mitversicherter Lebenspartner und die minderjährigen Kinder zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

(8) Der Arbeits-Rechtsschutz (Absatz 3 b) kann vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden, wobei für Rentner und Pensionäre die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der betrieblichen oder

beruflichen Altersversorgung, in Beihilfesachen sowie aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (§ 8 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IV) weiterhin versichert ist.

§ 26 a Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz für Senioren

(1) Versicherungsschutz besteht im gleichen Umfang wie bei § 26 Absatz 1, 2, 4, 5, 6 und 7.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- b) Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der betrieblichen oder beruflichen Altersversorgung, in Beihilfesachen sowie aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (§ 8 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IV),
- c) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
- d) Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
- e) Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
- f) Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),
- g) Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb),
- h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
- i) Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
- j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
- k) Beratungs- Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
- l) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l),
- m) Telefonische Rechtsberatung (§ 2 n) aa).

§ 26 b Sorglos-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

(1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen/ eingetragenen oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebenden sonstigen Lebenspartners (im Sinne des § 3 Absatz 4 b), soweit dieser am selben Wohnsitz amtlich gemeldet ist, wenn diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000,- Euro (bezogen auf das letzte Kalenderjahr) ausüben. Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten. Als selbstständige Tätigkeit gilt dabei jede Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fort-dauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird. Dies gilt auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb oder nicht berufsmäßig betrieben wird und nach §§ 24, 28 oder 28 a nicht versicherbar ist.

(2) Mitversichert sind

- a) die minderjährigen Kinder,
- b) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 4 b) lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- c) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf eine der in den Absätzen 1, 2 a) und b) genannten Personen zugelassenen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesen Personen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges sowie Anhängers.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- b) Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b), auch als Arbeitgeber von hauswirtschaftlich und pflegedienstlich tätigen Beschäftigten,
- c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c), für alle selbst bewohnten Wohneinheiten in Deutschland,
- d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
- e) Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
- f) Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
- g) Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),

- h) Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb),
- i) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
- j) Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
- k) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
- l) Beratungs- Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartner-
schafts- und Erbrecht (§ 2 k),
- m) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l),
- n) Telefonische Rechtsberatung (§ 2 n) bb),
- o) Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedin-
gungen (SSR),
- p) Zusatzleistungen (Spezialklausel 104),
- q) Rechtsschutz für eine bevorstehende selbstständige
Tätigkeit (Spezialklausel 112),
- r) Versicherungsschutz für nebenberufliche Tätigkeit beim
Notdienst und bei Praxisvertretung im Heilwesenbereich
(Spezialklausel 107)

- (4) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

- (5) Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000,- Euro im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt deren aus einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeit im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 10.000,- Euro, wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 21 Absätze 1 und 4 bis 9 – für die auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge – und § 23 um. Der Versicherungsnehmer kann jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung die Beendigung des Versicherungsschutzes nach § 21 verlangen. Verlangt er diese später als zwei Monate nach Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen, endet der Versicherungsschutz nach § 21 erst mit Eingang der entsprechenden Erklärung des Versicherungsnehmers.

- (6) Anpassung des Versicherungsschutzes bei Einführung von Leistungsverbesserungen (Update-Garantie, ab ARB 2009 und jünger)

Mit Einführung neuer Versicherungsbedingungen zum Sorglos-Rechtsschutz für Nichtselbstständige gelten etwaige Leistungsverbesserungen auch für bestehende ungekündigte Verträge ohne Mehrbeitrag. Die Leistungsverbesserungen werden wirksam ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Versicherungsbedingungen. Eine Wartezeit besteht nicht.

19/32 § 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht

- a) für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers als Inhaber des im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes,
- b) für den Versicherungsnehmer oder die im Versicherungsschein genannte Person im privaten Bereich und für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.

Kein Versicherungsschutz besteht für eine andere als die in Absatz 1 a) genannte selbstständige Tätigkeit. Als selbstständige Tätigkeit gilt dabei jede Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde

Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird. Dies gilt auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb oder nicht berufsmäßig betrieben wird und nach §§ 24, 28 oder 28 a nicht versicherbar ist.

- (2) Mitversichert sind

- a) der eheliche/eingetragene oder der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebende sonstige Lebenspartner (im Sinne des § 3 Absatz 4 b), soweit dieser am selben Wohnsitz amtlich gemeldet ist,
- b) die minderjährigen Kinder,
- c) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 4 b) lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- d) die im Versicherungsschein genannten, ausschließlich im Betrieb des Versicherungsnehmers tätigen und dort wohnhaften Mitinhaber und Hoferben, deren eheliche/ eingetragene oder mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebenden sonstigen Lebenspartner (im Sinne des § 3 Absatz 4 b), soweit sie am gleichen Wohnsitz amtlich gemeldet sind, die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 4 b) lebenden volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- e) die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers oder in dessen räumlicher Nähe wohnhaften Altenteiler als frühere Betriebsinhaber, deren eheliche/eingetragene oder mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebenden sonstigen Lebenspartner (im Sinne des § 3 Absatz 4 b), soweit sie am gleichen Wohnsitz amtlich gemeldet sind, die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 4 b) lebenden volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- f) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf eine der in den Absätzen 1 und 2 a) bis e) genannten Personen zugelassenen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesen Personen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges sowie Anhängers.
- g) die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb.

Bei der Mitversicherung nach Absatz 2 d) und e) besteht in Ergänzung von § 3 Absatz 4 a) auch kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers gegen die mitversicherten Personen.

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- b) Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b), auch als Arbeitgeber von hauswirtschaftlich und pflegedienstlich tätigen Beschäftigten,
- c) Wohnungs- und Grundstücks- Rechtsschutz (§ 2 c) für alle land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile des versicherten Betriebes sowie für alle selbst bewohnten Wohneinheiten in Deutschland,
- d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),

- e) Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
- f) Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
- g) Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),
- h) Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb),
- i) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
- j) Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
- k) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
- l) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
- m) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l),
- n) Daten-Rechtsschutz (§ 2 m),
- o) Telefonische Rechtsberatung (§ 2 n) aa).

(4) Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Vermietung von nicht mehr als drei Ferienwohnungen oder Ferienzimmern an Urlaubsgäste ist mitversichert.

(5) Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Erwerber, Besitzer, Halter oder Fahrer von Fahrzeugen mit amtlichen schwarzen Kennzeichen, die außerhalb der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit ganz oder teilweise gewerblich genutzt werden.

(6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

§ 27 a Sorglos-Rechtsschutz für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(1) Versicherungsschutz besteht

- a) für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers als Inhaber des im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes,
- b) für den Versicherungsnehmer oder die im Versicherungsschein genannte Person im privaten Bereich und für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.
- c) darüber hinaus für eine im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers, die nebenberuflich ausgeübt wird.

Kein Versicherungsschutz besteht für andere als die in Absatz 1 a) und c) genannten selbstständigen Tätigkeiten. Als selbstständige Tätigkeit gilt dabei jede Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird. Dies gilt auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb oder nicht berufsmäßig betrieben wird und nach §§ 24, 28 oder 28 a nicht versicherbar ist.

(2) Mitversichert sind

- a) der eheliche/eingetragene oder der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebende sonstige Lebenspartner (im Sinne des § 3 Absatz 4 b), soweit dieser am selben Wohnsitz amtlich gemeldet ist,
- b) die minderjährigen Kinder,
- c) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 4 b) lebenden volljährigen Kinder, jedoch

längstens bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,

d) die im Versicherungsschein genannten, ausschließlich im Betrieb des Versicherungsnehmers tätigen und dort wohnhaften Mitinhaber und Hoferben, deren eheliche/ eingetragene oder mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebenden sonstigen Lebenspartner (im Sinne des § 3 Absatz 4 b), soweit sie am gleichen Wohnsitz amtlich gemeldet sind, die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 4 b) lebenden volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,

e) die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers oder in dessen räumlicher Nähe wohnhaften Altenteiler als frühere Betriebsinhaber, deren eheliche/ eingetragene oder mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebenden sonstigen Lebenspartner (im Sinne des § 3 Absatz 4 b), soweit sie am gleichen Wohnsitz amtlich gemeldet sind, die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 4 b) lebenden volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,

f) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf eine der in den Absätzen 1 und 2 a) bis e) genannten Personen zugelassenen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesen Personen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges sowie Anhängers.

g) die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb bzw. im Nebenbetrieb gemäß Absatz 1 c) beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb.

Bei der Mitversicherung nach Absatz 2 d) und e) besteht in Ergänzung von § 3 Absatz 4 a) auch kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers gegen die mitversicherten Personen.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- b) Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b), auch als Arbeitgeber von hauswirtschaftlich und pflegedienstlich tätigen Beschäftigten,
- c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c) für alle land- und forstwirtschaftlich bzw. für die nach Absatz 1 c) versicherte gewerbliche Tätigkeit genutzten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile des versicherten Betriebes sowie für alle selbst bewohnten Wohneinheiten in Deutschland,
- d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d), bei Rechtsauseinandersetzungen im Zusammenhang mit der selbstständigen Tätigkeit gemäß Absatz 1 c) ist der Versicherungsschutz auf Hilfs- und Investitionsgeschäfte beschränkt (Spezialklausel 103),
- e) Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
- f) Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
- g) Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g),
- h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
- i) Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
- j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
- k) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
- l) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l),
- m) Daten-Rechtsschutz (§ 2 m),
- n) Telefonische Rechtsberatung (§ 2 n) bb),

- o) Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen (SSR),
- p) Zusatzleistungen (Spezialklausel 104),
- q) Rechtsschutz im Zusammenhang mit Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten (Spezialklausel 109),
- r) Cross Compliance-Rechtsschutz gemäß den Sonderbedingungen für den Cross Compliance Rechtsschutz (CCR).

(4) Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Vermietung von nicht mehr als drei Ferienwohnungen oder Ferienzimmern an Urlaubsgäste ist mitversichert.

(5) Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Erwerber, Besitzer, Halter oder Fahrer von Fahrzeugen mit amtlichen schwarzen Kennzeichen, die außerhalb der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen oder der nach Absatz 1 c) mitversicherten gewerblichen Tätigkeit ganz oder teilweise gewerblich genutzt werden.

(6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(7) Anpassung des Versicherungsschutzes bei Einführung von Leistungsverbesserungen (Update-Garantie)

Mit Einführung neuer Versicherungsbedingungen zum Sorglos-Rechtsschutz für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten etwaige Leistungsverbesserungen auch für bestehende ungekündigte Verträge ohne Mehrbeitrag. Die Leistungsverbesserungen werden wirksam ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Versicherungsbedingungen. Eine Wartezeit besteht nicht.

§ 28 Pauschaler Rechtsschutz für Selbstständige und Firmen (Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige)

(1) Versicherungsschutz besteht

- a) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers,
- b) für den Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein bezeichnete Person auch im privaten Bereich und für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.

Kein Versicherungsschutz besteht für eine andere als die in Absatz 1 a) genannte selbstständige Tätigkeit. Als selbstständige Tätigkeit gilt dabei jede Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird. Dies gilt auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb oder nicht berufsmäßig betrieben wird und nach §§ 24, 28 oder 28 a nicht versichert ist.

(2) Mitversichert sind

- a) der eheliche/eingetragene oder sonstige (im Sinne von § 3 Absatz 4 b) mit dem Versicherungsnehmer bzw. einer im Versicherungsschein bezeichneten Person in

häuslicher Gemeinschaft zusammen lebende und am selben Wohnsitz amtlich gemeldete Lebenspartner,

- b) die minderjährigen Kinder,
- c) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 4 b) lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,

d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf eine der in den Absätzen 1, 2 a), b) und c) genannten Personen zugelassenen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesen Personen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges sowie Anhänger.

e) in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer

aa) die von ihm beschäftigten Personen;

bb) weitere Inhaber/Gesellschafter sowie bei juristischen Personen (einschließlich OHG und KG) deren gesetzliche Vertreter.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- b) Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b), auch als Arbeitgeber von hauswirtschaftlich und pflegedienstlich tätigen Beschäftigten,
- c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c) für im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile sowie für alle selbst bewohnten Wohneinheiten in Deutschland,
- d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) für den privaten Bereich (auch bei Rechtsauseinandersetzungen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen Selbstständiger), die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten und im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern,
- e) Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
- f) Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
- g) Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa)
- h) Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb),
- i) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
- j) Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
- k) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
- l) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
- m) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l),
- n) Daten Rechtsschutz (§ 2 m),
- o) Telefonische Rechtsberatung (§ 2 n) aa).

(4) Der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (Absatz 3 c) kann vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden.

(5) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Fahrer, Erwerber, Mieter oder Leasingnehmer

a) eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft, das ganz oder teilweise gewerblich genutzt wird,

b) von Taxen und Mietwagen sowie Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen, wenn letztere nicht nur zum vorübergehenden Gebrauch gemietet werden oder wenn sie vermietet werden,

c) von Nutzfahrzeugen mit mehr als 1 t Nutzlast sowie von Kraftomnibussen mit mehr als 9 Sitzen, sofern der Versicherungsnehmer eine selbstständige Tätigkeit im Transport- bzw. Omnibusgewerbe ausübt.

(6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des

Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

- (7) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

§ 28 a Sorglos-Rechtsschutz für Selbstständige und Firmen

(1) Versicherungsschutz besteht

- a) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers,
 b) für den Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein bezeichnete Person auch im privaten Bereich und für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.

Kein Versicherungsschutz besteht für eine andere als die in Absatz 1 a) genannte selbstständige Tätigkeit. Als selbstständige Tätigkeit gilt dabei jede Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fort-dauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird. Dies gilt auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb oder nicht berufsmäßig betrieben wird und nach §§ 24, 28 oder 28 a nicht versicherbar ist.

(2) Mitversichert sind

- a) der eheliche/eingetragene oder sonstige (im Sinne von § 3 Absatz 4 b) mit dem Versicherungsnehmer bzw. einer im Versicherungsschein bezeichneten Person in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebende und am selben Wohnsitz amtlich gemeldete Lebenspartner,
 b) die minderjährigen Kinder,
 c) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 4 b) lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
 d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf eine der in den Absätzen 1, 2 a), b) und c) genannten Personen zugelassenen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesen Personen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges sowie Anhängers.
 e) in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer
 aa) die von ihm beschäftigten Personen;
 bb) weitere Inhaber/Gesellschafter sowie bei juristischen Personen (einschließlich OHG und KG) deren gesetzliche Vertreter.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),

- b) Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b), auch als Arbeitgeber von hauswirtschaftlich und pflegedienstlich tätigen Beschäftigten,
 c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c) für alle in Ausübung der nach Absatz 1 a) versicherten Tätigkeit selbst genutzten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in Deutschland sowie für alle selbst bewohnten Wohneinheiten in Deutschland,
 d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) für den privaten Bereich (auch bei Rechtsauseinandersetzungen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen Selbstständiger), die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten und im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern,
 e) Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
 f) Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
 g) Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),
 h) Verwaltungs-Rechtsschutz (§§ 2 g) bb),
 i) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 j) Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 k) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
 l) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
 m) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l),
 n) Daten-Rechtsschutz (§ 2 m),
 o) Telefonische Rechtsberatung (§ 2 n) bb),
 p) Ergänzungs-Rechtsschutz (Spezialklausel 101).
 Abweichend von Abschnitt A Absatz 2 c) umfasst der Versicherungsschutz Rechtsauseinandersetzungen aus allen Versicherungsverträgen; § 3 Absatz 2 h) bleibt unberührt,
 q) Zusatzleistungen (Spezialklausel 104).

- (4) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Fahrer, Erwerber, Mieter oder Leasingnehmer

- a) eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft, das ganz oder teilweise gewerblich genutzt wird,
 b) von Taxen und Mietwagen sowie Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen, wenn letztere nicht nur zum vorübergehenden Gebrauch gemietet werden oder wenn sie vermietet werden,
 c) von Nutzfahrzeugen mit mehr als 1 t Nutzlast sowie von Kraftomnibussen mit mehr als 9 Sitzen, sofern der Versicherungsnehmer eine selbstständige Tätigkeit im Transport- bzw. Omnibusgewerbe ausübt.

- (5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

- (6) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammen-

hang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

- (7) Anpassung des Versicherungsschutzes bei Einführung von Leistungsverbesserungen (Update-Garantie)

Mit Einführung neuer Versicherungsbedingungen zum Sorglos-Rechtsschutz für Selbstständige und Firmen gelten etwaige Leistungsverbesserungen auch für bestehende ungekündigte Verträge ohne Mehrbeitrag. Die Leistungsverbesserungen werden wirksam ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Versicherungsbedingungen. Eine Wartezeit besteht nicht.

§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

- (1) Versicherungsschutz besteht für
- den Versicherungsnehmer,
 - Personen, die im Versicherungsvertrag nach den §§ 23 bis 28 a mitversichert sind,
 - Personen, die im Versicherungsvertrag nach § 29 namentlich als mitversichert bezeichnet werden, in ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als

- Eigentümer,
- Vermieter,
- Verpächter,
- Mieter,
- Pächter,
- Nutzungsberechtigter

von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug - Abstellplätze sind eingeschlossen.

- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
 - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
 - Telefonische Rechtsberatung (§ 2 n aa).
- (3) Aufgrund besonderer Vereinbarung kann der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (Absatz 2 a) auf die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen beschränkt werden.

5. Spezialklauseln

Die Spezialklauseln gelten nur, wenn sie besonders vereinbart worden sind und im Versicherungsschein ausdrücklich genannt werden.

Spezialklausel 100

Klausel zu §§ 23, 25, 25 a, 26 und 26 a - Single-Rechtsschutz

Abweichend von §§ 23 Absatz 1, 25 Absatz 1, 25 a Absatz 1, 26 Absatz 1 und 26 a Absatz 1 besteht kein Versicherungsschutz für den ehelichen/eingetragenen oder mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebenden sonstigen Lebenspartner.

Heiratet der Versicherungsnehmer bzw. geht er eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein oder zieht er mit einem sonstigen Lebenspartner zusammen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf den ehelichen/eingetragenen oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebenden sonstigen Lebenspartner (im Sinne des § 3 Absatz 4 b), soweit dieser am selben Wohnsitz amtlich gemeldet ist. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Zugang einer Aufforderung dem Versicherer die Veränderung der Lebensumstände anzuzeigen. Tritt ein Rechtsschutzfall ein und ist die Veränderung der Lebensumstände noch nicht angezeigt, ist für den ehelichen/eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner der Versicherungsschutz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Veränderung der Lebensumstände nach Abschluss des Versicherungsvertrages erfolgt ist und der Rechtsschutzfall zu einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war. Bei einem Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hat. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

Spezialklausel 101

Klausel zu §§ 24, 28 und 28 a – Ergänzungs-Rechtsschutz

Versichert sind

A) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für Hilfs- und Investitionsgeschäfte

- (1) Es besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus solchen schuldrechtlichen Verträgen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Büro-, Praxis-, Betriebs- und Werkstattsräumen und ihrer Einrichtung stehen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich insoweit auch auf die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen.

- (2) Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz über die Ausschlüsse des § 3 hinaus für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- im Zusammenhang mit der Anschaffung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Grundstücksteilen, Betrieben, Betriebsteilen und Praxen;
 - aus Verträgen, die nicht bloße Hilfgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebes oder der Berufsausübung sind;
 - aus Versicherungsverträgen, die nicht der Sicherung der Einrichtung, Ausstattung und Nutzung der Geschäftsräume dienen.

B) Spezial-Straf-Rechtsschutz nach den Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR)

Versicherungsschutz besteht gemäß §§ 1 bis 7 SSR.

C) Dienstreise-Rechtsschutz

- (1) Für die nach §§ 24 Absatz 1 a) aa), 28 Absatz 2 e) aa) und 28 a Absatz 2 e) aa) mitversicherten Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers besteht während vom Versicherungsnehmer angewiesener Dienstfahrten der Versicherungsschutz nach §§ 21 Absatz 4 a), d), f) g), h), 28 Absatz 3 a), f), i), j) und 28 a Absatz 3 a), f), i), j) auch bei der regelmäßigen Benutzung eigener, auf sie zugelassener Motorfahrzeuge oder bei der gelegentlichen Nutzung von Selbstfahrervermietfahrzeugen; Entsprechendes gilt für weitere mitversicherte Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers als berechnigte Insassen dieser Fahrzeuge.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der Fahrt von der Wohnung des Arbeitnehmers bzw. dem Abstellplatz des Fahrzeuges und endet mit der Rückkehr nach dort. Der Versicherungsschutz ruht in der Zeit, in welcher der Hin- und Rückweg zum bzw. vom Zielort zu persönlichen oder geschäftlichen Zwecken, die mit der versicherten Eigenschaft nach §§ 24, 28 oder 28 a in keinem Zusammenhang stehen, unterbrochen wird. Das Gleiche gilt für die Verlängerung des Aufenthaltes am Zielort.

- (2) Soweit aus einer zugunsten der mitversicherten Arbeitnehmer oder für die benutzten Kraftfahrzeuge anderweitig bestehenden Rechtsschutzversicherung bedingungsgemäß Leistungen beansprucht werden können, besteht kein Versicherungsschutz. Mit der Anzeige des Rechtsschutzfalles nach § 17 Absatz 1 hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine schriftliche Bestätigung darüber zu erteilen, dass die mitversicherten Arbeitnehmer oder Halter der Selbstfahrervermietfahrzeuge nicht über eigene Rechtsschutzversicherungen verfügen bzw. diese bedingungsgemäß nicht eintrittspflichtig sind.

D) Rechtsschutz im kollektiven Arbeits- und Dienstrecht

Der Versicherer trägt abweichend von § 3 Absatz 2 b) zusätzlich zum Versicherungsschutz nach §§ 24 Absatz 2 b), 28 Absatz 3 b) und 28 a Absatz 3 b) – Arbeits-Rechtsschutz – die Kosten für den Versicherungsnehmer als Arbeitgeber bei Rechtsauseinandersetzungen im kollektiven Arbeits- und Dienstrecht.

E) AGG-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz nach §§ 24 Absatz 2 b), 28 Absatz 3 b) und 28 a Absatz 3 b) wird erweitert auf die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) im Zusammenhang mit der Anbahnung von Arbeitsverhältnissen.

F) Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) cc)

Versicherungsschutz umfasst außerhalb des Verkehrsbereiches die Wahrnehmung rechtlicher Interessen Selbstständiger in Widerspruchsverfahren und vor Verwaltungsgerichten in den Bereichen Gewerberecht, Handwerksrecht und Zulassungsrecht freier Berufe.

Spezialklausel 102

Klausel zu §§ 24, 28 und 28 a – Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für Selbstständige und Firmen

- (1) Der Versicherungsschutz nach §§ 24 Absatz 2, 28 Absatz 3 d) und 28 a Absatz 3 d) wird auf die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen (§ 2 d)) im unmittelbaren Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers ausgedehnt.
- (2) Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - a) aus Versicherungsverträgen;
 - b) aus dem Bereich des Handelsvertreter- und Maklerrechtes;
 - c) aus Verträgen über Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger;
 - d) außerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 6 Absatz 1.

Spezialklausel 103

Klausel zu §§ 24, 27 a und 28 – Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für Hilfs- und Investitionsgeschäfte

- (1) Es besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus solchen schuldrechtlichen Verträgen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Büro-, Praxis-, Betriebs- oder Werkstatträumen und ihrer Einrichtung stehen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich insoweit auch auf die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen.
- (2) Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz über die Ausschlüsse des § 3 hinaus für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - a) im Zusammenhang mit der Anschaffung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Grundstücksteilen, Betrieben, Betriebsteilen und Praxen;
 - b) aus Verträgen, die nicht bloße Hilfsgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebes oder der Berufsausübung sind;
 - c) aus Versicherungsverträgen, die nicht der Sicherung der Einrichtung, Ausstattung und Nutzung der Geschäftsräume dienen.

Spezialklausel 104

Klausel zu §§ 23, 24, 25, 25 a, 26, 26 a, 26 b, 27, 27 a, 28 und 28 a - Zusatzleistungen

Der Versicherer trägt

- (1) die Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung nach §§ 1896 ff. BGB gegen den Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder einen mit den vorgenannten Personen in einem Verwandtschaftsverhältnis 1. oder 2. Grades stehenden Dritten. Die Kosten hierfür werden bis zu 750,- € abzüglich einer vereinbarten Selbstbeteiligung übernommen (der Abzug entfällt bei §§ 26 b, 27 a und 28 a).

Als Rechtsschutzfall gilt die Einleitung eines Verfahrens gemäß §§ 271 ff. FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) durch das zuständige Betreuungsgericht;
- (2) zusätzlich zum Versicherungsschutz nach §§ 23 Absatz 3 b), 25 Absatz 3 b), 25 a Absatz 2 b), 26 Absatz 3 b), 26 a Absatz 2 b), 26 b Absatz 3 b), 27 Absatz 3 b), 27 a Absatz 3 b), 28 Absatz 3 b) und 28 a Absatz 3 b) – Arbeits-Rechtsschutz – die Kosten für die versicherten Personen als Arbeitnehmer für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer vom Arbeitgeber angestrebten Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, wenn es an einem Rechtsschutzfall nach § 4 Absatz 1 fehlt; die Kosten hierfür werden bis 750,- € abzüglich einer vereinbarten Selbstbeteiligung übernommen (der Abzug einer Selbstbeteiligung entfällt bei §§ 26 b, § 27 a und 28 a);

- (3) zusätzlich zum Versicherungsschutz nach §§ 23 Absatz 3 j), 25 Absatz 3 j), 25 a Absatz 2 j), 26 Absatz 3 k), 26 a Absatz 2 k), 26 b Absatz 3 l), 27 Absatz 3 l), 27 a Absatz 3 k), 28 Absatz 3 l) und 28 a Absatz 3 l) – Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht – die Kosten für das Betreiben des Geschäftes durch einen Rechtsanwalt einschließlich der Information, des Einreichens, Fertigen sowie Unterzeichnens von Schriftsätzen oder Schreiben (Nr. 2300 VV RVG) bis zur Höhe von 750,- € abzüglich einer vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung (der Abzug einer Selbstbeteiligung entfällt bei §§ 26 b, 27 a und 28 a, und zwar auch dann, wenn es bei einer Beratung bleibt);
- (4) zusätzlich zum Versicherungsschutz nach § 29 Abs. 2 b) und abweichend von § 3 Absatz 2 i) die Kosten für den Streit wegen Anliegerbeiträge und Erschließungskosten für die im Versicherungsschein aufgeführten selbst bewohnten Wohneinheiten im Eigentum der versicherten Personen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft. Der Risikoausschluss nach § 3 Absatz 1 d) bleibt hiervon unberührt;
- (5) abweichend von § 26 Absatz 1 Satz 2, 26 b Absatz 1 Satz 2, 27 Absatz 1 Satz 2, 27 a Absatz 1 Satz 2, 28 Absatz 1 und 28 a Absatz 1 sowie zusätzlich zu § 29 ARB die Kosten für Rechtsauseinandersetzungen im Zusammenhang mit einer bevorstehenden selbstständigen Tätigkeit. Der genaue Versicherungsumfang ergibt sich aus Spezialklausel 112.

Spezialklausel 105

Klausel zu §§ 21 und 22 – Fußgänger-Rechtsschutz für den Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen

Abweichend von §§ 21 und 22 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf den Versicherungsnehmer, seinen ehelichen/eingetragenen oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebenden sonstigen Lebenspartner (im Sinne des § 3 Absatz 4 b), soweit dieser am selben Wohnsitz amtlich gemeldet ist, die minderjährigen Kinder und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 4 b) lebenden volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zur nächsten Beitrags-hauptfälligkeit die auf den Zeitpunkt folgt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten, auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr, in ihrer Eigenschaft als

- a) Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihnen gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
- b) Fahrgast,
- c) Fußgänger,
- d) Radfahrer,
- e) Eigentümer, Halter oder Fahrer von Zweiradfahrzeugen mit Versicherungskennzeichen.

Spezialklausel 106

Klausel zu § 4 Absatz 1 - Wegfall der Wartezeit bei Rechtsschutzfällen im beruflichen Bereich

Abweichend von § 4 Absatz 1 entfällt die Wartezeit von drei Monaten bei Rechtsschutzfällen im beruflichen Bereich, wenn die Rechtsschutzversicherung innerhalb eines Monats nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit abgeschlossen wird.

Spezialklausel 107

Klausel zu §§ 23, 25, 26 und 26 b - Versicherungsschutz für nebenberufliche Tätigkeit beim Notdienst und bei Praxisvertretung im Heilwesensbereich

Abweichend von §§ 23 Absatz 1 b), 25 Absatz 1, 26 Absatz 1 und 26 b Absatz 1 umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer nebenberuflichen Tätigkeit beim Notdienst und beim Versehen von Praxisvertretungen im Heilwesensbereich. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen im Sinne von §§ 23 Absatz 3 c), 25 Absatz 3 c), 26 Absatz 3 c) und 26 b Absatz 3 d) ist auf gerichtliche Verfahren beschränkt; darüber hinaus gilt eine Selbstbeteiligung von 150,- € je Rechtsschutzfall gemäß § 5 Absatz 3 c), sofern im Versicherungsvertrag nicht eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart ist.

Spezialklausel 108

Klausel zu §§ 27 und 27 a ARB - Rechtsschutz vor Verwaltungsbehörden und -gerichten

Abweichend von §§ 27 Absatz 3 h) und 27 a Absatz 3 h) und in Verbindung mit § 2 g) bb) besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit als Inhaber des im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen

Betriebes, und zwar insoweit auch vor deutschen Verwaltungsbehörden.

Spezialklausel 109

Klausel zu § 27 und 27 a – Rechtsschutz im Zusammenhang mit Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten

Der Risikoausschluss des § 3 Absatz 3 d) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten entfällt. Der Baurisikoausschluss nach § 3 Absatz 1 d) bleibt hiervon unberührt.

Spezialklausel 110

Klausel zu § 24 und § 28 – Rechtsschutz als beliehener Unternehmer und als Bevollmächtigter im Zusammenhang mit der Feuerstättenschau und dem Erlass des Feuerstättenbescheides nach § 14 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- a) im öffentlich-rechtlichen Bestallungsverhältnis als beliehener Unternehmer gegenüber Verwaltungsbehörden,
- b) vor Verwaltungsbehörden und -gerichten als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger im Zusammenhang mit der Feuerstättenschau nach § 14 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz gegenüber Eigentümern von Grundstücken oder Räumen im Sinne von § 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz.

Spezialklausel 111

Klausel zu § 24 Absatz 2, § 28 Absatz 3 und 28 a Absatz 3 – Rechtsschutz für Ärzte in Regressverfahren sowie für Apotheker bei Vertragsmaßnahmen wegen Verstöße gegen § 129 Absatz 1 SGB V

Der Versicherungsschutz des §§ 24 Absatz 2 d), 28 Absatz 3 f) und 28 a Absatz 3 f) – Sozial-Rechtsschutz – wird erweitert auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Vorverfahren, die sich aus Regressen und anderen Vertragsmaßnahmen durch die zuständigen Gremien der kassenärztlichen Vereinigungen und der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung wegen unwirtschaftlicher Verordnungs- und Behandlungsweise oder unwirtschaftlicher Abgabe von Arzneimitteln ergeben. Für das Vorverfahren kann die Kostenübernahme gemäß § 5 auf einen im Versicherungsschein genannten Höchstbetrag begrenzt werden.

Spezialklausel 112

Klausel zu §§ 26 Absatz 1, 26 b Absatz 1 und 29 – Rechtsschutz für eine bevorstehende selbstständige Tätigkeit

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, den Versicherungsschutz für die Zeit ab Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Tarifgrundsätzen fortzusetzen.

Stellt der Versicherungsnehmer nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit innerhalb von zwei Monaten nach Zugang einer Aufforderung einen entsprechenden Antrag, so besteht Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, die nach Aufnahme dieser Tätigkeit eingetreten sind; § 4 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 a) kommt insoweit nicht zur Anwendung.

Abweichend von § 26 Absatz 1 und in Erweiterung des Versicherungsschutzes nach § 29 besteht auch Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, die mit einer die selbstständige Berufsausübung vorbereitenden Tätigkeit und der Anmietung der hierfür vorgesehenen Praxis- und Geschäftsräume im Zusammenhang stehen. Bei niedergelassenen Ärzten, Heil- und Pflegeberufen, Apothekern, Optikern und Hörgeräteakustikern ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen im Sinne von § 26 Absatz 3 c) und 26 b Absatz 2 d) mitversichert; dabei ist der Versicherungsschutz auf die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen beschränkt. Darüber hinaus gilt eine Selbstbeteiligung von 150,- € je Rechtsschutzfall gemäß § 5 Absatz 3 c), sofern im Versicherungsvertrag nicht eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart ist.

Führt die vorbereitende Tätigkeit und die Anmietung von Gewerberäumen nicht zur beabsichtigten Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit, besteht dieser Versicherungsschutz auch, wenn der Versicherungsnehmer seine Tätigkeit als Nichtselbstständiger fortsetzt.

Der Versicherungsschutz umfasst beim Schornsteinfegerhandwerk auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Eingehen eines öffentlich-rechtlichen Bestallungsverhältnisses als beliehener Unternehmer gegenüber Verwaltungsbehörden.

Spezialklausel 113

Klausel zu §§ 21, 21 a, 22, 26, 26 a, 26 b, 27, 27 a, 28 und 28 a – Ausschluss von Verkehrsordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die Vorschriften über die Geschwindigkeit, den ruhenden Verkehr und Lichtzeichenanlagen

Vom Versicherungsschutz gemäß §§ 21 Absatz 4 h), 21 a Absatz 3 h), 22 Absatz 3 g), 26 Absatz 3 j), 26 a Absatz 3 j), 26 b Absatz 3 k), 27 Absatz 3 k), 27 a Absatz 3 k), 28 Absatz 3 k) sowie 28 a Absatz 3 k) ist die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit nach § 49 Absatz 1 Nr. 3 StVO (Verstöße gegen die Vorschriften über die Geschwindigkeit), § 49 Absatz 1 Nr. 12 StVO (Verstöße gegen die Vorschriften über das Halten oder Parken), § 49 Absatz 1 Nr. 13 StVO (Verstöße gegen die Vorschriften über Parkuhren, Parkscheine oder Parkscheiben) sowie § 49 Absatz 3 Nr. 2 StVO (Nichtbefolgen von Wechsellicht- oder Dauerlichtzeichen) ausgeschlossen, es sei denn die Verstöße stehen im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall.

Spezialklausel 114

Klausel zu § 3 Absatz 2 c) – Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Anstellungsverträgen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen

Abweichend von § 3 Absatz 2 c) umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem der versicherten Funktion als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person zugrundeliegenden Anstellungsvertrag; davon ausgenommen ist die Abwehr von Haftpflichtansprüchen aus Vermögensschäden.

Die Eigenschaft, für die der Versicherungsschutz gewährt wird, und die juristische Person, für die der Versicherungsnehmer tätig ist, sind im Versicherungsschein zu bezeichnen.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die gerichtliche Interessenwahrnehmung.

Beendet der Versicherungsnehmer die Tätigkeit, in deren Eigenschaft er versichert ist, dadurch, dass er in der bisher versicherten oder einer anderen versicherbaren Eigenschaft bei derselben oder bei einer anderen juristischen Person tätig wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Die Beendigung der Tätigkeit bzw. die Aufnahme der neuen Tätigkeit ist dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten mitzuteilen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hat. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

Spezialklausel 115

Klausel zu §§ 24, 28 und 28 a – Versicherungsvertrags-Rechtsschutz für Selbstständige und Firmen

Es besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen aller Art, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der im Versicherungsschein angegebenen versicherten Eigenschaft (Betriebsart) stehen; der Versicherungsschutz beschränkt sich insoweit auf die gerichtliche Interessenwahrnehmung. Ausgeschlossen ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das von diesem mit der Leistungsregulierung beauftragte Unternehmen.

Soweit Versicherungsschutz nach Spezialklausel 101 oder 103 vereinbart ist, besteht dieser unabhängig hiervon.

Spezialklausel 116

Klausel zu § 24 Absatz 3 – Rechtsschutz für das Kraftfahrzeuggewerbe

Für Betriebe des Kraftfahrzeughandels, des Kraftfahrzeughandwerks- und Tankstellen besteht abweichend von § 24 Absatz 3 Verkehrs-Rechtsschutz gemäß § 21 Absätze 1, 4, 7 und 8 für alle auf den Versicherungsnehmer zugelassenen, auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder in seinem Eigentum stehenden Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger und Fahrer-Rechtsschutz gemäß § 22 Absätze 2, 3 und 5.

Abweichend von § 21 Absatz 4 b) besteht kein Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für Motorfahrzeuge, die nicht auf den Ver-

sicherungsnehmer oder nur mit einem roten Kennzeichen zugelassen sind.

Spezialklausel 117

Klausel zu § 28 und 28 a – Pauschaler Rechtsschutz für das Kraftfahrzeuggewerbe bzw. Sorglos-Rechtsschutz für das Kraftfahrzeuggewerbe

Betriebe des Kraftfahrzeughandels, des Kraftfahrzeughandwerks und Tankstellen können den Versicherungsschutz nach § 28 bzw. 28 a vereinbaren.

In Ergänzung zu § 28 Absatz 2 e) aa) bzw. 28 a Absatz 2 e) aa) ARB besteht dabei für die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen auch in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder Insassen der nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Fahrzeuge, die sich bei Eintritt des Rechtsschutzfalles in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden oder in dessen Betrieb vorübergehend benutzt werden.

Abweichend von §§ 28 Absatz 3 d) bzw. 28 a Absatz 3 d) besteht kein Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für Motorfahrzeuge, die nicht auf den Versicherungsnehmer oder nur mit einem roten Kennzeichen zugelassen sind.

Spezialklausel 118

Klausel zu § 21 – Verkehrs-Rechtsschutz für private Kraftfahrzeuge von Selbstständigen und Freiberuflern sowie ihren Familienangehörigen

- (1) Abweichend von § 21 Absatz 1 besteht der Versicherungsschutz für
- a) den Versicherungsnehmer,
 - b) seinen ehelichen/eingetragenen oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebenden sonstigen Lebenspartner (im Sinne des § 3 Absatz 4 b), soweit dieser am selben Wohnsitz amtlich gemeldet ist,
 - c) die minderjährigen Kinder ,
 - d) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 4 b) lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zur nächsten Beitragsfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,

in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder als Mieter jedes von ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug im vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers.

Spezialklausel 119

Klausel zu §§ 21, 22, 25, 26, 26 b und 29 ARB - Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers

1. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragszahlung für den Versicherungsvertrag entfällt, wenn bei Eintritt der Arbeitslosigkeit die Beiträge ein Jahr ununterbrochen entrichtet worden sind und die Arbeitslosigkeit mindestens drei Monate gedauert hat (Beitragsfreistellung).

Die Beitragsfreistellung wird längstens für die Dauer von einem Jahr ab Beginn der Arbeitslosigkeit und höchstens bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres des Versicherungsnehmers gewährt. Bei fortdauernder Arbeitslosigkeit kann mit dem Versicherer vereinbart werden, dass der Vertrag für die Dauer von bis zu einem Jahr zur Ruhe gestellt wird. Für die Dauer der Ruheversicherung besteht kein Versicherungsschutz. Bei Wiederinkraftsetzung des Vertrages kommt § 4 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 a) ARB (Wartezeitregelung) nicht zur Anwendung.

2. Der Versicherungsnehmer muss zur Erlangung der Beitragsfreistellung ein mindestens zweijähriges ununterbrochenes und ungekündigtes sowie nicht befristetes, sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nachweisen.
3. Das Vorliegen der unter 2. genannten Voraussetzungen muss der Versicherungsnehmer jeweils durch entsprechende Bescheinigungen des Arbeitgebers nachweisen, wenn er die Beitragsfreistellung beansprucht. Er muss außerdem eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit vorlegen, aus der sich der Beginn seiner Arbeitslosigkeit ergibt.
4. Der Anspruch auf Beitragsfreistellung ist unverzüglich geltend zu machen. Die Leistungspflicht des Versicherers beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eingang der in 3. genannten Bescheinigungen beim Versicherer folgt.
5. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt der Arbeitslosigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt.
6. Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherer unverzüglich über das Ende der Arbeitslosigkeit. Der Versicherer kann jederzeit Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers anfordern. Unabhängig davon ist der Versicherer berechtigt, bei der Bundesagentur für Arbeit jederzeit Auskünfte über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers einzuholen.
7. Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherer unverzüglich, wenn seine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit endet, insbesondere, wenn er eine nicht sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufnimmt, also z. B., wenn er als Hausfrau/Hausmann oder freiberuflich oder selbstständig tätig wird. In diesen Fällen entfällt der Beitragsanteil für die Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit.
8. Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können die vertraglich eingeschlossene Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit für die gesamte Restlaufzeit des Vertrages widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich, spätestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres erfolgen.

Sonderbedingungen

Die Sonderbedingungen gelten nur, wenn sie besonders vereinbart worden sind und im Versicherungsschein ausdrücklich genannt werden.

Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR)

§ 1 Versicherte Personen

(1) Der Versicherer übernimmt die unter § 5 aufgeführten Kosten in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie in standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren, wenn im unmittelbaren Zusammenhang mit

- a) der im Versicherungsschein genannten selbstständigen bzw. freiberuflichen oder land- bzw. forstwirtschaftlichen Tätigkeit,
- b) einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
- c) einer beruflichen Tätigkeit als Nichtselbstständiger
oder
- d) einem privaten Tun oder Unterlassen

des Versicherten in Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen diesen ermittelt wird, Versicherte beschuldigt oder als Zeugen vernommen werden oder standes- bzw. disziplinarrechtliche Verfahren gegen Versicherte eingeleitet werden.

(2) Versicherungsschutz besteht für die Versicherten. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten als Versicherte

- a) im Falle von Absatz 1 a) der Versicherungsnehmer und – in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer – die nach § 24 Abs. 1 a) bzw. b), nach § 27 Absatz 2 a) bis e) sowie g), nach § 27a Absatz 1 c) und Absatz 2 a) bis e) sowie g), nach § 28 Absatz 2 e) oder nach § 28a Absatz 2 e) ARB mitversicherten Personen; handelt es sich beim Versicherungsnehmer um eine juristische Person, für die ein Aufsichtsrat bestellt ist oder ein beratendes Organ besteht, sind auch dessen Mitglieder mitversichert.
- b) im Falle von Absatz 1 b) bis d) der Versicherungsnehmer – es sei denn, es ist lediglich der Versicherungsschutz nach § 24 ARB oder ausschließlich der Spezial-Straf-Rechtsschutz vereinbart – und die nach § 23 Absatz 1 und 2, nach § 25 Absatz 1 und 2, nach § 25a Absatz 1 i.V.m. § 25 Absatz 1 und 2, nach § 26 Absatz 1 und 2 a) sowie b), nach § 26a Absatz 1 i.V.m. § 26 Absatz 1 und 2 a) sowie b), nach § 26b Absatz 1 und 2 a) sowie b), nach § 27 Absatz 1 b) und 2 a) bis e), nach § 27a Absatz 1 b) und 2 a) bis e), nach § 28 Absatz 1 b) und 2 a) bis c) oder nach § 28a Absatz 1 b) und 2 a) bis c) ARB mitversicherten Personen.

(3) Im Falle von Absatz 1 a) kann vereinbart werden, dass auch aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedene Personen Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle erhalten, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer ergeben, solange dieser der Rechtsschutzgewährung nicht widerspricht.

(4) Ändert der Versicherungsnehmer seine im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die neue Tätigkeit, wenn der Versicherungsnehmer die Änderung seiner Tätigkeit innerhalb von zwei Monaten nach deren Aufnahme anzeigt. Erfolgt die Anzeige später, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige beim Versicherer. § 11 ARB bleibt unberührt.

§ 2 Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes
 - aa) eines Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist; einem Vergehen gleichgestellt wird ein

Verbrechen, für das der Straftatbestand Milderungen für minderschwere Fälle vorsieht und bei dem das Mindestmaß unter einem Jahr Freiheitsstrafe liegt;

bb) eines nur vorsätzlich begehbaren Vergehens, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist;

cc) von Vergehen nach § 44 Bundesdatenschutzgesetz.

Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat entfällt insoweit rückwirkend der Versicherungsschutz und ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die hierfür erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Bei Abschluss des Verfahrens durch einen Strafbefehl bleibt der Versicherungsschutz auch bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatztat bestehen.

- b) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;
- c) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
- d) Versicherungsschutz für die Stellungnahme eines Rechtsanwalts, die im Interesse des versicherten Unternehmens notwendig wird, weil sich ein Ermittlungsverfahren auf das versicherte Unternehmen bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden (Firmenstellungnahme);
- e) Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei der Vernehmung einer versicherten Person als Zeuge, wenn diese Person die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand).

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

(1) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten im Anwendungsbereich des Spezial-Straf-Rechtsschutz die Risikoausschlüsse des § 3 Absatz 1, 2 und 3 ARB als aufgehoben - mit Ausnahme der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Kartellrechts.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles innerhalb des versicherten Zeitraumes. Als Rechtsschutzfall gilt

- a) für die Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist;
- b) für den Zeugenbeistand die mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage;
- c) für die standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren die Einleitung eines standes- oder disziplinarrechtlichen Verfahrens gegen den Versicherten.

Wird in demselben Ermittlungsverfahren gegen mehrere Versicherte ermittelt oder werden in demselben Ermittlungs-, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht jeweils einen neuen Rechtsschutzfall.

§ 5 Leistungsumfang

(1) Der Versicherer trägt

- a) die dem Versicherten auferlegten Kosten der vom Rechtsschutz umfassten Verfahren;
- b) die angemessenen Kosten eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist;
- c) die angemessenen Kosten für notwendige Reisen des für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der Ermittlungsbehörde, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist;
- d) die angemessenen Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung erforderlich sind, soweit nicht etwas vereinbart ist;
- e) die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand;
- f) die Reisekosten des Versicherten an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts (§ 5 Absatz 1 g ARB);
- g) die Kosten für die verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines vom Versicherten beauftragten Anwaltes zur Unterstützung der Verteidigung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz umfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren.

(2) Die Höhe des im Einzelfall zu tragenden Betrages bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der Tätigkeit.

(3) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sorgt der Versicherer für

- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten sowie die Kosten eines notwendigen Übersetzers (Dolmetschers).
 - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Höhe für eine Kautionsleistung, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der vom Versicherer geleisteten Kautionsleistung ist neben dem beschuldigten Versicherten auch der Versicherungsnehmer verpflichtet, sofern er mit der Kautionsleistung des Versicherers einverstanden war.
- (4) Der Versicherer trägt nicht die im Versicherungsschein für jeden Rechtsschutzfall vereinbarte Selbstbeteiligung.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Rechtsschutzfälle, die in Europa eingetreten sind und für die in diesem Bereich der Gerichtsstand ist.

(2) Aufgrund besonderer Vereinbarung kann der Versicherungsschutz auf außerhalb Europas eintretende Rechtsschutzfälle ausgedehnt oder auch auf in der Bundesrepublik Deutschland eintretende Rechtsschutzfälle begrenzt werden.

§ 7 Anzuwendendes Recht

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 20 ARB.

Sonderbedingungen für den Cross Compliance-Rechtsschutz (CCR)

§ 1 Versicherungsgegenstand und anzuwendendes Recht

Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Verfahren, die Kürzungen von landwirtschaftlichen Direktzahlungen gemäß Art. 2 d) der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 (vormals Nr. 1782/2003) wegen eines tatsächlichen oder behaupteten Verstoßes gegen Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz (Cross Compliance) betreffen.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 20 ARB finden Anwendung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Versicherte Personen; mitversicherte Unternehmen

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und/oder die im Versicherungsschein genannten natürlichen oder juristischen Personen.

Niederlassungen des Versicherungsnehmers in Deutschland sind mitversichert, soweit sie nicht rechtlich selbstständig sind. Rechtlich selbstständige Tochter-, Schwester- oder Beteiligungsunternehmen gelten als mitversichert, soweit dies vereinbart und diese im Versicherungsschein benannt sind.

Alle hinsichtlich des Versicherungsnehmers geltenden Bestimmungen sind sinngemäß für oder gegen Mitversicherte anzuwenden.

§ 3 Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers vor Verwaltungsgerichten im Zusammenhang mit einer gegen den Versicherungsnehmer verhängten Kürzung beantragter bzw. bereits empfangener Direktzahlungen.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz (Rechtsschutzfall)

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles innerhalb des versicherten Zeitraums. Als Rechtsschutzfall gilt der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers gegen Vorschriften nach § 1, der von der Behörde als Grundlage für die Kürzung von Direktzahlungen herangezogen wird. Bei mehreren - gleichartigen oder ungleichartigen - Verstößen ist der erste Verstoß maßgebend, bei einem Dauerverstoß dessen Beginn.

Liegt der tatsächliche oder behauptete Verstoß gegen Vorschriften nach § 1 innerhalb von drei Monaten nach Beginn dieses Versicherungsschutzes oder löst eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor oder innerhalb von drei Monaten nach Beginn dieses Versicherungsschutzes vorgenommen wird, den Rechtsschutzfall aus, besteht kein Versicherungsschutz.

§ 5 Leistungsumfang

(1) Der Versicherer trägt

- a) die dem Versicherungsnehmer auferlegten Kosten des vom Rechtsschutz umfassten Gerichtsverfahrens einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden;

- b) die gesetzliche Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes;
- c) die Kosten für notwendige Reisen des für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichts;
- d) die der Gegenseite durch die Wahrnehmung deren rechtlicher Interessen im Gerichtsverfahren entstandenen gesetzlichen Kosten.

(2) Der Versicherer trägt nicht die im Versicherungsschein für jeden Rechtsschutzfall vereinbarte Selbstbeteiligung.

§ 6 Versicherungssumme

Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall bis zu der im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme. Die Versicherungssumme bildet zugleich die Höchstleistung für alle zeitlich und ursächlich zusammenhängenden Rechtsschutzfälle.

§ 7 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Rechtsschutzfälle, die in Europa eintreten, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Deutschland erfolgt und ein deutsches Gericht zuständig ist.

§ 8 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Es besteht kein Versicherungsschutz

- (1) wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass die Kürzung der Direktzahlungen darauf beruht, dass der Versicherungsnehmer vorsätzlich gegen Vorschriften nach § 1 verstoßen hat. Bereits erbrachte Leistungen sind an den Versicherer zurückzuerstatten, und zwar auch dann, wenn dem Versicherungsnehmer - unter anderem - mehrere vorsätzliche Verstöße vorgeworfen wurden und mindestens ein vorsätzlicher Verstoß rechtskräftig festgestellt wird;
- (2) für Verwaltungs-Vollstreckungsverfahren;
- (3) für die Verteidigung oder anderweitige Interessenwahrnehmung in Strafverfahren; insoweit kann über den gegebenenfalls vereinbarten Spezial-Straf-Rechtsschutz Versicherungsschutz in Betracht kommen;
- (4) für Rechtsschutzfälle, die dem Versicherer später als 2 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden;
- (5) wenn die Kürzung der Direktzahlung als wiederholter Verstoß bezeichnet wird;
- (6) wenn die Kürzung der Direktzahlung mit unvollständiger oder unrichtiger Beantragung von Direktzahlungen begründet wird.

§ 9 Schuldhaftes Verhalten Dritter

Schuldhaftes Verhalten (Tun oder Unterlassen) Dritter, derer sich der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Cross Compliance-Verpflichtungen bedient, ist jenem - auch bei mangelndem eigenen Auswahl-, Organisations- oder Überwachungsschulden - zuzurechnen.

Allgemeine Tarifbestimmungen

Versicherungssumme

Sofern im Versicherungsantrag nichts anderes vereinbart ist, gilt Folgendes:

Den Beiträgen liegt eine unbegrenzte Versicherungssumme bei der Geltendmachung von Schadenersatz wegen Personenschäden einschließlich der sich aus den Personenschäden ergebenden Vermögensschäden zugrunde. Ansonsten beträgt die Versicherungssumme 500.000 € je Rechtsschutzfall; darin eingeschlossen sind Kautionsdarlehen bis 100.000 €.

Beim Rechtsschutz in Übersee beträgt die Versicherungssumme 155.000 € je Rechtsschutzfall (gilt auch bei der Geltendmachung von Schadenersatz wegen Personenschäden).

Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsschutzfälle in aller Welt, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Europa, in den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira erfolgt und die gesetzliche Zuständigkeit der dortigen Gerichte und Behörden gegeben ist.

Der Versicherungsschutz besteht bei privaten und beruflichen Reisen auch für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen außerhalb Europas und der anderen oben genannten Gebiete, wenn der Rechtsschutzfall bei einer längstens 6 Wochen dauernden privaten oder beruflichen Reise eintritt und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit und auch nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Immobilien oder von Nutzungsrechten an Immobilien (Übersee-Rechtsschutz). Beim Schüleraustausch, bei Au-Pair-Aufenthalt und bei Sondervereinbarungen vor Reiseantritt besteht der Versicherungsschutz auch bei länger andauernden Reisen.

Telefonische Rechtsberatung

Der Versicherungsnehmer kann sich in allen versicherten Rechtsangelegenheiten durch einen Rechtsanwalt telefonisch beraten lassen (bei den Sorglos-Tarifen auch in nicht versicherten Rechtsangelegenheiten). Die Beratung ist für ihn kostenlos; er zahlt lediglich die Telefongebühr. Auch eine eventuell im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung kommt nicht zur Anwendung.

Wartezeit

Auf die Wartezeit wird immer dann verzichtet, wenn das Risiko anderweitig versichert war und im unmittelbaren Anschluss an die Vorversicherung übernommen wird. Darüber hinaus gelten für die versicherten Leistungsarten im Verkehrsbereich grundsätzlich keine Wartezeiten. Für alle versicherten Leistungsarten außerhalb des Verkehrsbereiches gilt Folgendes:

3 Monate Wartezeit beim

- Arbeits-Rechtsschutz
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
- Allgemeinen Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (nicht in Steuer-Bußgeldverfahren)
- Sozial-Rechtsschutz
- Verwaltungs-Rechtsschutz
- Anstellungsvertrags-Rechtsschutz
- Daten-Rechtsschutz

Keine Wartezeit beim

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
- Opfer-Rechtsschutz
- Vermögensschaden-Rechtsschutz

Tarifgruppen

Tarifgruppe N: Normaltarif
Tarifgruppe B: Beamtentarif
Für die Anwendung dieser Tarifgruppe gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Tarifs für die Kraftfahrtversicherung.

Vertragsdauer

Die Vertragsdauer beträgt 1, 3, 5 oder 10 Jahre.

Beitragsnachlässe

Mengennachlass gibt es beim

- Verkehrs-Rechtsschutz
 - Fahrzeug-Rechtsschutz (wenn die Fahrzeuge auf den Versicherungsnehmer zugelassen sind)
 - Fahrer-Rechtsschutz für Unternehmen
- ab 500,- € 10 %
ab 1.000,- € 15 %
ab 1.500,- € 20 %
ab 2.000,- € 25 %

Sondernachlass gibt es beim

- Verkehrs-Rechtsschutz
- Fahrer-Rechtsschutz für Unternehmen

Voraussetzung ist, dass mindestens 5 Motorfahrzeuge oder 5 Fahrer versichert werden. Der Sondernachlass beträgt 10 %. Bei Berechnung des Sondernachlasses ist von dem Beitrag nach Abzug des Mengennachlasses auszugehen.

Selbstbeteiligung

Wird eine Selbstbeteiligung im Rechtsschutzfall vereinbart (§ 5 Absatz 3 c), kommt sie bei mehreren Rechtsschutzfällen aufgrund eines einzigen Ereignisses nur einmal zur Anwendung (wenn z.B. bei einem Verkehrsunfall gegen den Versicherungsnehmer ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird und er gleichzeitig Schadenersatzansprüche geltend macht).

Beitragsanpassung

Die vereinbarten Beiträge unterliegen der Beitragsanpassung gemäß § 10 ARB.

Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2010), Stand 01.10.2010, mit den jeweils vereinbarten Klauseln und Sonderbedingungen.

Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Kraftfahrzeugen

Personenkraftwagen

sind als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Kraftdroschken (Taxen) und Selbstfahrervermietfahrzeuge.

Mietwagen

sind Personenkraftwagen, mit denen ein nach § 49 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Kraftdroschken/Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

Kraftdroschken (Taxen)

sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

Selbstfahrervermietfahrzeuge

sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

Leasing-Fahrzeuge

sind Selbstfahrervermietfahrzeuge, die

- a) auf den Mieter zugelassen sind oder
- b) bei fortdauernder Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.

Kraftomnibusse

sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.

Als Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen gelten:

Abschleppwagen, Ausstellungswagen, Bagger, Beton-Pumpenwagen, Elektro-Güterfahrzeuge, Elektro-Karren, Erd-Arbeitsmaschinen, Fäkalienabfuhrwagen, Fernmeldewagen, Feuerwehrmannschafts- und -gerätewagen, Funkwagen, Gabelstapler (zulassungspflichtig), Geräteträger für Land- und Fortwirtschaft, Hubstapler, Kanalreinigungswagen, Krankenwagen, Kranwagen, Lader, Leichenwagen, Messwagen, Milch-Sammeltankwagen, Müllwagen, Schlammsaugwagen, Straßenbaumaschinen, Straßenreinigungsmaschinen, Tieflader, Verkaufswagen, Werkstattwagen.

Nicht als Sonderfahrzeuge oder Arbeitsmaschinen gelten:

Betontransportmischer, Kraftfahrzeug-Transporter, Kraftstoff- Kesselwagen, Milch-Tankwagen, Tankwagen, Turmwagen.

Diese Fahrzeuge werden als Nutzfahrzeuge tarifiert.